

Groß-Wartenbergener Kreis-Blatt

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. — Bezugspreis durch die Post oder durch Boten frei in's Haus monatlich 80 Mk. — Der Preis ist freibleibend.

Anzeigenpreis: die 4gespaltene Zeile oder deren Raum 12.— Mk; Reklamezeilen: 30.— Mark. Anzeigenannahme spätestens an den Vortagen früh.

Schriftleitung, Druck und Verlag: Waldemar Große, Groß Wartenberg.

Nr. 15

Mittwoch, den 21. Februar

1923

Verfügungen des Landrats.

Allgemeine Verordnungen u. Verfügungen.

Verordnung über Preisschilder.

Auf Grund des § 13 der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln vom 24. November 1921 (R. G. Bl. S. 1370) Ziff III und der dazu ergangenen Preussischen Ausführungsbestimmungen vom 1. Dezember 1921 (Min.-Blatt der Handels- und Gewerbeverwaltung 1921 S. 255) und des § 15 in Verbindung mit § 12 der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915, 4. November 1915, 6. Juli 1916 (R. G. Bl. 1915 S. 607, 728; 1916 S. 673) und der dazu ergangenen Ausführungsanweisungen vom 6. Oktober 1915, 10. November 1915 und 19. Juli 1916 (Min.-Blatt der Handels- und Gewerbeverwaltung 1915 S. 258, 364; 1916 S. 293) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Wer im Kleinhandel feilgehaltene Waren der im § 2 dieser Verordnung bezeichneten Art in Läden, Schaufenster, Schaukästen, auf dem Wochenmarkte, in der Markthalle oder im Straßenhandel dem Publikum sichtbar ausstellt oder anpreist, ist verpflichtet, die Waren mit

Preisschildern

zu versehen, aus denen der genaue Verkaufspreis der einzelnen Ware ersichtlich ist. Der Preis ist tunlichst für ein ganzes Pfund, Liter, Meter, Stück oder eine sonstige handelsübliche Einheit der Ware in deutlich lesbaren Zahlen, in deutscher Währung, an gut sichtbarer Stelle anzugehen.

Soweit mehrere zusammengehörende Gegenstände üblicherweise zu einem Gesamtpreis verkauft werden, ist das Preisschild, das in diesem Falle eine Aufzählung der zusammengehörender Stücke sowie den Gesamtpreis zu enthalten hat, in der

Weise anzubringen, daß es mit einem der Stücke verbunden wird.

§ 2.

Waren im Sinne des § 1 sind:

Schwarz-, Grau- und Weißbrot, Zwieback, Brötchen,
Fleisch, Fleisch- und Wurstwaren aller Art mit Ausnahme der Lagenwaren,
Fische, Fisch- und Räucherwaren einfacher Art, Kartoffeln und Kartoffelerzeugnisse, frisches und getrocknetes Gemüse,
Milch und Milchpräparate,
Butter, Margarine und sonstige Speisefette u. Öle, Käse,
Eier, Eipräparate, sowie Ei-Ersatzmittel,
Mehl, Grieße, Graupen, Hülsenfrüchte Teigwaren, Kaffee, Kaffee-Mischungen und Kaffee-Ersatz, Tee, Tee-Mischungen, und Tee-Ersatz,
Kakao, Block-, Tafel-Schokolade u. Schokoladen-Pulver,
Zucker und einfache Zuckerwaren,
Salz,
Gewürze,
frisches und getrocknetes Obst,
Honig, Kunsthonig, Obstmus, Marmeladen, Futtermittel aller Art,
Holz, Kohlen, Koks, Briquets, Torf, Karbid, Benzin, Benzol,
Petroleum, Brennspiritus, Kerzen einfacher Art, Streichhölzer,
Berufskleidung einfacher Art,
für den notwendigen Gebrauch bestimmte einfache Männer-, Frauen- und Kinderbekleidungsstücke, einfache Leib-, Bett-, Unter-, und Hauswäsche, nebst den Stoffen aus denen sie hergestellt werden,
Zwirn einfacher Art, Strickwolle, Nähgarn, einfache Männer-, Frauen- u. Kinderhüte od. Mützen, für den notwendigen Gebrauch bestimmte Schuhwaren und ihre Zutaten, einfache Lederwaren und Lederersatzwaren,

Möbel, Haus- und Küchengeräte einfacher Art, soweit sie zur Führung eines Haushaltes notwendig sind,

Reinigungsmittel, Haushaltseifen, Bürstenwaren einfacher Art,

Schreib- und Papierwaren einfacher Art, Schulartikel,

Verbandstoffe,

Tabak und Tabakwaren, Seifen einfacher Art, Handwerkszeug,

§ 3.

Die Verpflichtung zur Anbringung eines Preisschildes an einer Ware wird dadurch aufgehoben, daß die Ware zweifelsfrei bezeichnet in ein Preisverzeichnis aufgenommen ist.

§ 4.

Die Preisanündigung auf den Preisschildern gilt als Preisforderung im Sinne der Verordnung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918. (R. G. Bl. S. 395)

Die auf den Preisschildern angegebenen Preise dürfen nicht überschritten werden.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden sofern nicht andere Vorschriften schwerere Strafen androhen, gemäß § 13 Absatz 2 der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln vom 24. November 1921 (R. G. Bl. S. 1370) und § 17 der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915, 4. November 1915, 6. Juli 1916 (R. G. Bl. 1915 S. 807, 728; 1916 S. 873) in Verbindung mit dem Gesetz zur Erweiterung des Anwendungsgebietes der Geldstrafen und zur Einschränkung der kurzen Freiheitsstrafen vom 21. Dezember 1921 (R. G. Bl. S. 1814) bestraft.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem 20. Februar 1923 in Kraft.

Gleichzeitig werden die von den Oberpräsidenten (Regierungspräsidenten) und die von einzelnen Gemeinden oder Kreisen auf Grund der §§ 12, 15 der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung und auf Grund der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln erlassenen Vorschriften über Preisverzeichnisse und Preisschilder aufgehoben.

Berlin, den 8. Februar 1923.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Preussischer Staatskommissar für Volksernährung.
ge: Dr. Wendorf.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. U. gez. Römhild.

Der Minister des Innern.

J. B. gez. Freund.

Vorstehende Verordnung wird hiermit veröffentlicht. Die Ortsbehörden werden ersucht sie sofort ortsüblich zu veröffentlichen und streng darüber zu wachen, daß die Verordnung befolgt wird.

Groß Wartenberg, den 19. Februar 1923.

Betrifft: Einstellung und Beschäftigung Schwerbeschädigter.

Im Reichsgesetzblatt Jahrgang 1922 Teil I Seite 972 ist das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 23. Dezember 1922 abgedruckt. Die Ortspolizeibehörden werden dringend ersucht, sämtlichen Arbeitgeber unwehrend von der neuen Fassung des Schwerbeschädigtengesetzes in geeigneter Weise Kenntnis zu geben. Welche Arbeitgeber hauptsächlich infrage kommen, besagt die Kreisblattbekanntmachung vom 24. 10. 1921 Kreisblatt Nr. 86.

Groß Wartenberg, den 16. Februar 1923.

Der Leiter der Kreisfürsorgestelle.

Die Zuckersonderzuteilung für werdende und stillende Mütter und Säuglinge kann nunmehr erfolgen.

Die Ortsausschüsse erhalten mit den Brotmarken für Monat März auch die betreffenden Zuckermarken übersandt, welche an die vom Kreis Ausschuss in einer beigeglegten Aufstellung bezeichneten Einwohner abgegeben werden. Brot selbstversorger, welche Zuckermarken erhalten müssen, und die angeforderte (Stille) Bescheinigung bereits hierher gesandt haben, können die Zuckermarken ebenfalls bei den Ortsausschüssen in Empfang nehmen.

Die Marken sind alsbald bei den Kaufleuten bezw. Händlern abzugeben und von diesen gesammelt mit einer Abrechnung an die Kreisgetreidestelle zu senden. Beliefert wird und abzunehmen ist Abschnitt „1“ der Marke.

Der Abgabepreis an Händler beträgt
für das Pfund 260 M.
Kleinhandelspreis 295 M.

Groß Wartenberg, den 18. Februar 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Betrifft Raupen der Bäume.

Der Besitzer von Obstgärten und Baumanlagen im hiesigen Kreise werden im Anschluß an die Verordnung der Regierung vom 27. 9. 1852 (Amtsblatt pro 1852 Seite 352) hierdurch aufgefordert, das Raupen der Bäume bis zum 15. März d. Js. durchzuführen, widrigenfalls die durch § 368 Absatz 2 des Strafgesetzbuches angedrohte Strafe bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tage eintritt.

Die Aufforderung ist sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Die städtischen Polizeiverwaltungen, die Herren Amts-, Buis-, und Gemeindevorsteher sowie die Bezirkslandjäger haben darauf zu achten, daß überall gründlich geraupft wird.

Die Säumnigen sind zur Bestrafung anzuzeigen.

Groß Wartenberg, den 13. Februar 1923.

Hierdurch bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, daß die Pflegekosten in den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten vom 1. Februar 1923 ab für jeden Kranken der zweiten Klasse auf täglich 310 Mk. festgesetzt worden sind.

Nach § 25 der Ausführungsvorschrift vom 11. April 1895 bis 30. Juni 1909 sind in den Fällen des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (G. S. S. 300) 50% von dem verpflichteten Ortsarmenverbande unter Beihilfe des Kreises an den Landarmenverband zu erstatten.

Groß Wartenberg, den 15. Februar 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Der Maurer Robert Gowa in Otto-Bangendorf hiesigen Kreises beabsichtigt nach Schreibersdorf Kreis Kempen-Neupolen auszuwandern.

Ich bringe dies hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Groß Wartenberg, den 12. Februar 1923.

Auf Antrag des Rittergutsbesizers Vandschaftsrat Waechter in Offen hat der Kreis Ausschuß in der Sitzung vom 30. Januar d. Js. im Einverständnis und nach Anhörung der Beteiligten gemäß § 2 Ziffer 4 der Landgemeindeordnung folgende Umgemeindungen beschlossen:

Es scheiden aus dem Gutsbezirk Offen und gehen über

1. in den Gemeindebezirk Offen die Parzellen n Artikel 1 Kartenblatt 1 Parzellen 156/35 bis 159/35, 160, 161/35, 162/37 bis 164/37, 165/36 bis 167/36 Kartenblatt 1, Parzelle 497/052, 498/0187, Artikel 2, Kartenblatt 2, Parzellen 51/26 bis 54/26, 55/27, 56/27, 57/26 bis 60/26, 61/27, 62/27, 63/26 bis 65/26, 66/27 bis 72/27 mit einem Flächeninhalt von 22,41,02 ha und 113,47 Taler Grundsteuerreinertrag.

2. in den Gemeindebezirk Charlottenfeld Artikel 2, Kartenblatt 2, Parzelle 76/2 bis 85/2, 87/2, 91/16 bis 93/16, 94/17, 95/14, 96/14 bis 99/14, 100/2, 101/2 mit einem Flächeninhalt von 22,99,43 ha und 95,71 Taler Grundsteuerreinertrag.

3. in den Gemeindebezirk Annenthal Artikel 2, Kartenblatt 1, Parzellen 169/0,97 bis 180/0,57 mit einem Flächeninhalt von 5,91,57 ha und 13,22 Tl. Grundsteuerreinertrag.

4. Es scheiden aus dem Gemeindebezirk Offen aus und gehen in den Gutsbezirk über die Parzellen, Artikel 26, Kartenblatt 1, Parzelle 91/10, 92/11 usw., Artikel 56, Kartenblatt 1, Parzelle 128/139, Kartenblatt 1, Parzelle 5, 90/9, Kartenblatt 1, Parzelle 68, Kartenblatt 1, Parzelle 96/69, 75 mit einem Flächeninhalt von 2,62,03 ha und 7,95 Tl. Grundsteuerreinertrag.

Groß Wartenberg, den 13. Februar 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Der Landrat von Reinersdorf

Schulsache.

Im Unterricht der laufenden Woche ist in geeigneter Weise des 450. Geburtstages (19. Februar 1923) Kopernikus zu gedenken. (Nach

Reg.-Verf. vom 15. 2. 1923 II a Nr. 145gen.

3

Groß Wartenberg, den 18. Februar 1923.

Kreis Schulamt.

Hartmann.

Donnerstag, den 22. Februar d. Js. vormittags 9 Uhr findet im Stadlforst der meistbietende Verkauf von

Stangen- und Abraumhaufen

statt.

(Sammelplatz: Rybatteteich.)

Das Holz wird an die Bürger der Stadt Groß Wartenberg ferner auch an die Gemeindeglieder von Klein Cosel, Wioske, Simmelthal, Gaffron und Klein Woitsdorf abgegeben.

Infolge der großen Brennholzknappheit im städtischen Forst können Holzläufer aus anderen Gemeinden nicht berücksichtigt werden.

Groß Wartenberg, den 11. Februar 1923.

Der Magistrat.

Der Forststratmann.

J. B. Mantel.

Wjonted.

Die am 15 d. Mts. fällig gewesene I. Rate der vorläufigen Reichseinkommensteuer für 1923 ist — soweit noch nicht geschehen — von den Steuerpflichtigen der nachgenannten Ortschaften in nachstehender alphabetischer Reihenfolge zu entrichten:

1. Stadt Groß Wartenberg, Stadt Festenberg, Stadt Neumittelwalde vom 19. Februar bis 14. März 1923 an die Hebestelle dieser Ortschaften.

2. Amalienthal bis Muschitz vom 19. Februar bis 1. März 1923 an die Finanzkasse Dels.

3. Neuhof bis Woitsdorf vom 2. März bis 10. März 1923 an die Finanzkasse Dels.

Der zu entrichtende Betrag ist im Steuerbescheid über die Einkommensteuer für 1921 unter Ziffer B angegeben.

Stwaige Rückstände für 1921 und 1922 sind mit einzusenden.

Auf dem Zahlarten pp. Abschnitt ist ersichtlich zu machen, für welches Jahr die Steuer bestimmt ist.

Die Zahlung hat möglichst bargeldlos zu erfolgen und zwar an die Finanzkasse: Postsparkonto 40834. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß bei nicht rechtzeitiger Zahlung Verzugszinsen erhoben werden.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorster werden ersucht, diese Verfügung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Dels, den 15. Februar 1923.

Finanzamt.

Durch Beschluß des unterzeichneten Gerichts vom 14. Februar 1923 ist der Gastwirt Richard Wrobel in Groß Wartenberg wegen Trunksucht entmündigt. Groß Wartenberg, den 14. Februar 1923. Amtsgericht.

Kirchen-Konzert

in der Evangel. Pfarr- und Schlosskirche zu Gross Wartenberg

am Sonntag, den 25. Februar 1923
nachmittags 3 Uhr.

Eintrittskarten bei Herrn Küster Scheurich.
Der Reingewinn z. Besten für arme Konfirmanden der Gemeinde. Der Gemeinde-Kircherrat.

Bauherren!

Für die bevorstehenden Bauten empfehle ich für Mauerwerke (Fundamente)

Granit-Bruchsteine

50% billiger wie Mauersteine.

Ab Lager abzugeben.

Klemens Herbig, Baumaterialien
Groß Wartenberg. Tel. 37.

6 bis 8 kräftige

Ziegeleiarbeiter

welche schon im Tonschacht gearbeitet haben, werden sofort eingestellt. Schlafstellen und Kochgelegenheit vorhanden, Bohn in Alford nach Tariffägen. Nach Beendigung der Campagne erfolgt Reisevergütung.

Dampfziegelei Hermann Jaesrich,
Döbern N./S.

Holzverkauf.

Die auf den Chaussees in Görnsdorf, Groß Woitsdorf, Rudelsdorf und Langendorf stehenden

Eichen (ca. 90 fm.)
und Ahorn (ca. 5 fm.)

mit einem mittleren Durchmesser von 25-40 cm, sollen meistbietend verkauft werden, wozu ein Termin am

Sonnabend, den 24. Februar
vormittags 11 Uhr im Hotel zur Krone,
in Groß Wartenberg stattfindet.

Groß Wartenberg, den 15. Februar 1923.

Der Kreisbaumeister.

Bipinski.

Frisch eingetoffen

Prima Stück-Kalk

sowie

Portland-Zement.

Klemens Herbig, Baumaterialien,
Groß Wartenberg. Tel. 37.

Prima hochteinfähige

Geradella

letzter Ernte ab Lager hat abzugeben

Max Striem, Groß Wartenberg
Fernsprecher 50.

Verkaufe einjährigen Italiener haben und tausche 2 jährigen Original Pekingerpel gegen ebensolchen vorjährigen ein. Später Entenbruteier zu verkaufen.

Frau Rittergutsbes. Groeger
Nieder Stradam.

Landwirtschaftlicher Kalender

(Menzel u. Lengerke)
ist noch zu haben in
B. Grofe's Buchdruckerei